

Der Hauseigentümerverband Kanton Schwyz hat mit Datum vom 30. September 2009 an das Finanzdepartement des Kantons Schwyz die folgende Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank eingereicht:

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank

1. Allgemeines

Die Schwyzer Kantonalbank (SZKB) war in den letzten Jahren sehr erfolgreich. Dank ihrer effizienten und zielkonformen Geschäftspolitik hat sie wesentlich zur erfreulichen Entwicklung der kantonalschwyzerschen Volkswirtschaft beigetragen. Wir führen diesen Erfolg nicht zuletzt auch auf die klare institutionelle und personelle Trennung zwischen Bankgeschäft und Politik zurück. Indem die SZKB weitgehend dem politischen Einfluss entzogen war, konnte sie ihre ganze Kraft der Entwicklung des Bankgeschäftes widmen und damit letztlich im Dienste des Kantons und seiner Bevölkerung reüssieren.

Nach unserem Dafürhalten muss diese Erfolgsgeschichte weitergeführt werden, auch wenn die Voraussetzungen dafür in der heutigen Zeit nicht einfacher geworden sind. Um dieses ambitionöse Ziel zu erreichen, sind wir der Auffassung, dass der SZKB von Seiten des Kantons als Eigentümer der Bank in erster Linie ein klarer Leistungsauftrag und eine schlanke, aber effiziente Organisationsstrukturen mit klarer Zuweisung der Verantwortlichkeit vorzugeben sind. Im Übrigen aber ist der Bank- und der Geschäftsleitung ein möglichst weiter Spielraum zu belassen. Es kann sich daher bei der SZKB-Gesetzgebung nur um ein Rahmengesetz handeln, welches diesen Spielraum klar absteckt. Formell ist festzuhalten, dass die geltende SZKB-Gesetzgebung den eidgenössischen Vorgaben nicht mehr genügt und dass deshalb eine Totalrevision angesagt ist.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Bemerkungen nehmen wir zum unterbreiteten Vorentwurf (VE) im Einzelnen wie folgt Stellung:

2. Kommentar zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 VE: Firma, Rechtsform und Sitz

Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass die SZKB die Rechtsform einer selbstständigen Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts beibehält. Dies ist umso mehr der Fall, als für uns ein klarer Leistungsauftrag im Vordergrund der neuen Bankgesetzgebung steht.

Zu § 2 VE: Zweck

Wie bereits oben dargelegt, gehört als Pendant zum öffentlich-rechtlichen Status der SZKB und der damit verbundenen Steuerbefreiung ein griffiger Leistungsauftrag. Zwar ist es für uns unbestritten, dass die SZKB die Geschäfte einer Universalbank soll tätigen können. Doch hat sie im Rahmen eines Leistungsauftrages in ihrer Tätigkeit einzelnen Geschäftssparten besonderes Gewicht beizumessen. Entgegen der Auffassung im Bericht zur Vorlage sind wir der Meinung, dass dieser Leistungsauftrag vom Kanton als Eigentümer und Garant der SZKB vorzugeben und deshalb nicht vom Bankrat auf der Stufe des Organisationsreglementes zu regeln ist. Es kann und darf doch nicht sein, dass die SZKB etwa in Krisenzeiten aus Sicherheitsüberlegungen oder aus einem betonten Renditedenken sich aus der Kreditversorgung stark zurückzieht. Gerade in „Schlechtwetterzeiten“ ist ein klarer Leistungsauftrag für die Stützung der kantonalen Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung. So gesehen halten wir den neu vorgeschlagenen Absatz 2 von § 2 als sehr schwammig. Er muss nach unserer Meinung mit klaren Vorgaben konkretisiert werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leistungsauftrag von § 3 Abs. 2 geltendes SZKB-Gesetz, wobei die bisherigen Vorgaben den modernen Bedürfnissen anzupassen und neu zu formulieren sind: Im Vordergrund stehen für uns 3 Kernbereiche des SZKB-Leistungsauftrages, die im Gesetz zu verankern sind:

- Förderung des Wohneigentums und des preisgünstigen Wohnbaus
- Ausreichende Kreditversorgung von Industrie, Handel und Gewerbe mit besonderer Berücksichtigung der Klein- und Mittelbetriebe im Kanton Schwyz
- Schaffung von sicheren Anlagemöglichkeiten für Ersparnisse

Solche konkreten Elemente des Leistungsauftrages sind nicht als Papiertiger zu qualifizieren. Auch wenn diese vom Bankkunden im Einzelnen nicht durchsetzbar sind, bilden sie dennoch unübersehbare Vorgaben für die Bankorgane, welche für deren Erfüllung auch die Verantwortung tragen. Politisch ist festzuhalten, dass das eher technokratische Gesetz nur bei einer griffigen Formulierung des Leistungsauftrages auch ein Gesicht bekommt. Dadurch wird es für den Stimmbürger und die Stimmbürgerin einigermaßen fassbar und damit auch akzeptierbar.

Mit Bezug auf den Abs. 3 sind wir der Meinung, dass die SZKB ihre Tätigkeit vorwiegend auf das Bankgeschäft ausrichten soll. Gerade aufgrund ihres bedeutenden Finanzpotentials verdient diese Einschränkung besondere Beachtung, weil sonst die Gefahr besteht, dass die SZKB aufgrund ihrer Steuerbefreiung einen marktverzerrenden Einfluss nehmen könnte.

Zu § 3 VE: Führung nach kaufmännischen Grundsätzen

Nachdem die hier vorgeschlagene Angemessenheit des Gewinnes in Korrelation mit der Erfüllung des Leistungsauftrages zu stehen hat, ist dieser durch den kantonalen Gesetzgeber selbst in griffiger Form vorzugeben.

Zu § 4 VE: Grundkapital

Wir sind der Meinung, dass die Möglichkeit zur Schaffung von Partizipationskapital beibehalten werden sollte. Es kann ja sein, dass die zurzeit eher ungünstige Gesetzgebung des schweizerischen Aktienrechtes wieder geändert wird, sodass die Vorteile der Partizipationsscheine einer besseren Kunden- und Mitarbeiterbindung durchaus überlegenswert sind.

Im Übrigen sollten nach unserem Dafürhalten die Folgen einer ordentlichen Besteuerung der SZKB im Bericht an die Stimmbürger ausführlich dargelegt werden. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die politische Forderung, dass im Falle der ordentlichen Besteuerung der SZKB auch die Gemeinden vom Geschäftsertrag profitieren könnten.

Zu § 6 VE: Staatsgarantie

Im Begleitbericht wird zu Recht die grosse Bedeutung der Staatsgarantie für die Schweizer Volkswirtschaft hervorgehoben. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Staatsgarantie auch für Geschäfte gelten soll, welche die SZKB im ausserkantonalen Bereich tätigt. Diesbezüglich sind unseres Erachtens weitere Abklärungen über eine mögliche Einschränkung der Staatsgarantie anzustellen, zumal die neue SZKB-Gesetzgebung eine Öffnung auch für ausländische Geschäfte zulässt.

Nach unserer Meinung sollte die Abgeltung der Staatsgarantie als Risikoabgeltung des Eigentümers in § 23 VE geregelt werden. Sie bildet systematisch Bestandteil der Gewinnverwendung. Im Übrigen sind wir mit dem Satz von 1 % einverstanden.

Zu §§ 7 und 8 VE: Sachlicher Geschäftsbereich und Geographischer Geschäftsbereich

Aus § 8 Abs. 2 VE in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ist e contrario zu schliessen, dass die SZKB Fremd-Geschäfte im Kanton ohne Risikoeinschränkung tätigen kann. Nach unserer Meinung sollte die Einschränkung über Geschäfte mit unverhältnismässigen Risiken nicht nur für Eigen-, sondern auch für Fremdgeschäfte innerhalb des Kantons gelten. Deshalb ist § 7 Abs. 2 VE neu wie folgt zu formulieren:

„Sie tätigt keine Geschäfte, die mit unverhältnismässigen Risiken verbunden sind.“

In § 8 Abs. 2 kann in der Folge die Einschränkung der „unverhältnismässigen Risiken“ weggelassen werden.

Zu § 10 VE: Bankrat a) Allgemeines

Nach unseren Vorstellungen sollte die Zahl der Bankräte verkleinert, d.h. von 9 auf höchstens 7 eventuell gar auf 5 Mitglieder reduziert werden. Im Begleitbericht wird die Beibehaltung der bisherigen Zahl von 9 Bankratsmitgliedern in erster Linie mit der Bildung von Ausschüssen gemäss § 14 VE begründet. Nach der neuen Bankgesetzgebung ist jedoch der Bankrat das zentrale Organ. Er trägt als Gesamtgremium die Verantwortung für die Oberleitung und die Kontrolle der SZKB. Es muss daher ein kleines fachkompetentes und schlagkräftiges Gremium sein, Vorgaben, die eindeutig für eine Verkleinerung des Bankrates sprechen. Jedenfalls sollte die jahrelang geübte Praxis, wonach der Bankrat u.a. auch ein willkommener Posten für altgediente Politiker ist, endgültig der Vergangenheit angehören.

Zu § 13 VE: d) Aufsicht und Kontrolle

Die Oberaufsicht hat namentlich auch anhand periodischer Berichte das Risk Management der Kantonbank zu hinterfragen (vgl. Art. 728a Abs. 1 Ziffer 3 OR) und in diesem Zusammenhang ebenso die besonderen Risiken zu beurteilen, welche dem Kanton Schwyz aus der Staatsgarantie entstehen könnten.

Zu § 14 VE: e) Ausschüsse

Die Möglichkeit zur Bildung von Ausschüssen darf nicht dazu dienen, auf dem Weg der Hintertüre wieder eine Art Bankkommission einzuführen. Vielmehr verbleibt die Verantwortung beim Bankrat als Organ, während allfällige Ausschüsse nur vorberatende Arbeiten zuhanden des verantwortlichen Bankrates zu leisten haben. In diesem Sinne ist § 14 VE durch einen 2. Satz wie folgt zu ergänzen:

„Die Verantwortung verbleibt beim Bankrat.“

Zu § 15 VE: Geschäftsleitung

Um eine klare Abgrenzung (Gewaltentrennung) zum Bankrat zu erreichen, sollte in dieser Gesetzesbestimmung unbedingt erwähnt werden, dass die Geschäftsleitung für die operative Führung der SZKB verantwortlich ist.

Zu § 16 VE: Revisionsstelle

Die Erfahrung lehrt, dass die Revisionsstelle in Intervallen von etwa 5 Jahren neu zu besetzen ist, um bestmögliche Kontrollergebnisse zu erzielen und vor allem auch einem allfälligen Schlendrian vorzubeugen. Dieser zeitlichen Mandatsbegrenzung ist in der Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

Zu § 20 VE: Kantonsrat

Wir sind ohne Wenn und Aber für das kantonsrätliche Modell. Die Übertragung der kantonsrätlichen Kompetenzen auf den Regierungsrat würde nicht nur einen eklatanten Bruch mit der über 100jährige Tradition bedeuten. Vielmehr würde dadurch die SZKB als öffentliches Bankinstitut zusehends isoliert und ihre breite Verankerung in der Bevölkerung verlieren.

Im Übrigen möchten wir hier einige Ergänzungen anregen:

Der Buchstabe c) ist wie folgt zu ergänzen:

Genehmigung des Jahresberichtes und des Berichtes über die Einhaltung der Corporate-Governance.

Der Buchstabe d) ist wie folgt zu ergänzen:

„Genehmigung der Jahresrechnung und des Antrages auf die Gewinnverwendung ...“

In Buchstabe f) ist auf die Festsetzung einer Minimallimite zu verzichten, da eine solche Untergrenze keinen Sinn macht.

Die Einhaltung dieser Vorgaben werden in Zukunft je länger, je wichtiger und sind daher in der Gesetzgebung zu verankern.

Zu § 21 VE: Kantonsrätliche Aufsichtskommission

Wenn schon die kantonsrätliche Aufsichtskommission behalten werden soll, dann ist diese zwecks Erreichung bestmöglicher Effizienz auf 3 Mitglieder zu begrenzen. Auch kann auf diese Weise dem Geheimnisschutz und der Diskretion besser Rechnung getragen werden.